

Bekanntmachung

Die Gemeinde Wiesent plant auf den Grundstücken Flurnrn. Fl.Nrn. 957/1, 957/3 und 957/4, Gemarkung Wiesent, die kleinräumige und naturnahe Umgestaltung der Ettersdorfer Weiher.

Die beiden hinteren, auf den Fl.Nrn. 957/3 und 957/4 der Gemarkung Wiesent gelegenen Weiher sollen dabei aufgelassen, der verrohrte Bachlauf soll durch die aufgelassenen beiden Weiherbecken verlegt werden, wobei die Verrohrung durch die bestehen bleibenden Dämme der aufzulassenden Weiher hindurchführen soll.

Der vordere Weiher auf der Fl.Nr. 957/1 der Gemarkung Wiesent soll als Weiherfläche erhalten bleiben, die Uferbereiche sollen nach der Durchführung der geplanten Maßnahme wieder hergerichtet und die bestehende Aufstauhöhe des Weihers verringert werden. Der Weiher kann aufgrund der geringen Aufstauhöhe weder als Bade- oder Fischweiher genutzt werden. Die Verringerung der Aufstauhöhe soll der Schaffung von Retentionsraum dienen. Die beiden hinteren Weiher werden nicht mehr befüllt und dienen ebenso der Schaffung von Retentionsraum.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) i. V. m. Nr. 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist u.a. für den naturnahen Ausbau von Bächen und kleinräumige Umgestaltungen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 6 i. V. m. § 7 Abs. 5 UVPG nur dann durchzuführen, wenn nach Einschätzung der zuständigen Behörde trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund der Merkmale des Vorhabens oder des Standorts gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären.

Aufgrund der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Fachstellen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei der geplanten Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§5Abs. 3 UVPG).

Aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wird der Bekanntmachungstext auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/OeffentlicheBekanntmachungen.aspx> eingestellt.

Regensburg, den 15.09.2017
Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg